

.....
Güteverfahren
.....

Sicherung von Beweisen

Tatsachenfeststellungen
und Dokumentation der Einigung



CenaCom – Ihr Partner ...

...in Fragen zur Sicherung von Beweisen

Ein Verfahren zur Sicherung von Beweisen vor der CenaCom als Gütestelle ermöglicht, was in einem selbständigen Beweisverfahren vor Gericht gemäß §§ 485ff. ZPO nicht praktikabel ist.

„Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an.“ (§ 278a ZPO)

Unsere CenaCom-Mediatoren

- führen neutrale Sondierungsgespräche z. B. mit Gutachtern zu Machbarkeit, Kosten und Zeitaufwand,
- sind ständig präsent als unabhängige Beobachter vor Ort,
- begleiten und dokumentieren die Beweissicherung objektiv von A bis Z (Begutachtungen, Ortsbegehungen, Projektstatusanalysen, Untersuchungen usw.),
- helfen von Anfang an, Missverständnisse zu vermeiden und Korrespondenzen zu erleichtern.

Das Verfahren lässt sich auf die individuellen Bedürfnisse der Beteiligten ausrichten (z. B. Terminabsprachen, besondere Besichtigungs- und Verhandlungsorte, Wahl der Verhandlungsleitung).

Eine Einigung der Parteien kann bei Bedarf sogleich als vollstreckbarer Schuldtitel ausgefertigt werden.





Vorteile der CenaCom-Beweissicherungsverfahren

- Kein Anwaltszwang – jeder kann selbst das Verfahren betreiben oder lässt sich durch eine bevollmächtigte Person seiner Wahl vertreten z. B. durch Rechtsanwälte aber auch durch Steuerberater, Architekten, Bauingenieure oder Privatpersonen.
- Keine Glaubhaftmachung erforderlich wegen drohenden Verlustes des Beweismittels oder wegen der Erschwerung seiner Benutzung.
- Es können festgestellt werden:
 - Zustand einer Person, einer Sache oder deren Wert
 - Ursache eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels
 - Aufwand für die Beseitigung eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels
- Jederzeit ist eine neue Begutachtung möglich.
- Es gibt keine Bindung an ein zuständiges Gericht (CenaCom bundesweit).
- Gesetzliche Erfordernisse an Form und Inhalt eines Antrages entfallen.
- Die Beweissicherung wird durchgeführt, ohne dass es einer (Gerichts-)Entscheidung bedarf.
- Es wird keine Frist zur (späteren) Klageerhebung bestimmt.

Die strengen Formvorschriften der Zivilprozessordnung (vgl. §§ 485ff. ZPO) gelten im CenaCom-Güteverfahren nicht. Die CenaCom-Gütestelle nimmt also keine entsprechenden prozessualen Prüfungen vor.

CenaCom

Staatlich anerkannte Gütestelle

Die CenaCom GmbH wurde vom Präsidenten des Landgerichts Karlsruhe gemäß § 22 AGGVG als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO staatlich anerkannt. Damit erfüllt die CenaCom die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB.

Geschäftsführung

Wirtschaftsmediator (univ.) **Oliver Boltze**

CenaCom GmbH

Centrum für angewandtes Conflictmanagement

Kleinoberfeld 1 · D-76135 Karlsruhe

T 0721 180 56 050 · F 0721 180 56 059

info@cenacom.com · www.cenacom.com
